

Merkblatt zur verbindlichen Einkommenserklärung

Grundlage für die Berechnung der Elternbeiträge ist § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Bünde über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung).

Danach haben die Eltern monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Maßgebend für die Festsetzung des Elternbeitrages sind die *positiven Einkünfte*. Es ist grundsätzlich das aktuelle Einkommen zu ermitteln. Zunächst kann jedoch das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde gelegt werden, vorausgesetzt, dass das aktuelle Einkommen nicht wesentlich höher oder niedriger ist. Veränderungen in den Einkommensverhältnissen sind immer unverzüglich anzugeben.

Als Einkommen sind zu berücksichtigen:

<i>Einkunftsarten</i>	<i>Beispiele</i>
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	Bruttolohn/-gehalt; Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit; Sonderzuwendungen (Weihnachts- und Urlaubsgeld); Abfindungen; Tantiemen; Provisionen; Vergütung für Überstunden; ...
Einkünfte aus selbständiger Arbeit	Einkünfte aus freiberuflicher oder selbständig ausgeübter Tätigkeit (Gewinn)
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	Einkünfte aus dem Betrieb von Land- und Forstwirtschaft (Gewinn)
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen; Gewinnanteile; Gewinne aus der Veräußerung eines Gewerbebetriebs oder Gesellschafteranteils
Einkünfte aus Kapitalvermögen	Gewinnanteile (Dividenden); Zinsen; ...
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen (insbesondere Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile/Wohnungen); Einkünfte aus zeitlich begrenzter Überlassung von Rechten (Erbbaurecht, Urheberrecht); ...
zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag zu zahlen ist / Entgeltersatzleistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitslosengeld, Bürgergeld - Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld - Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld (nur über 150,00 €/300,00 € mtl. hinausgehende Zahlungen) - Eingliederungsgeld, Verletztengeld - Kurzarbeiter-, Schlechtwetter-, Konkursausfallgeld - Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz - Sozialhilfe
Unterhaltsleistungen	<ul style="list-style-type: none"> - vereinbarter Ehegattenunterhalt, Kindesunterhalt - Unterhaltsvorschussleistungen
sonstige Einkünfte	<ul style="list-style-type: none"> - Renten, Pensionen, BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe - Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung (Mini-Job / Verdienst bis 520,00 € mtl.) - steuerfreie Einkünfte, Einmalzahlungen, ZV-Umlage und ZV-AN-Beitrag - geldwerte Vorteile (z.B. PKW, Wohnung) - Einkünfte aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage

Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind:

<ul style="list-style-type: none"> - Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zu einem Betrag von 150,00 € bzw. 300,00 € mtl. - Pflegegeld nach § 23 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) - Betreuungsgeld - steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers zur freiwilligen Krankenversicherung
--

Vom ermittelten Einkommen sind abzuziehen:

- Werbungskosten (z.B. Fahrtkosten, Aufwendungen für Arbeitsmittel, u.ä.) entweder in tatsächlicher Höhe (lt. Steuerbescheid) oder als Arbeitnehmer-Pauschbetrag i.H.v. 1.230,00 €		
- Kinderbetreuungskosten (2/3 der Aufwendungen, maximal 4.000,00 Euro pro Kind/Jahr)		
- Pauschbeträge je nach Grad der Behinderung (Kind)		
- Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG für das dritte und jedes weitere Kind:		
↓	<u>bei Einzelveranlagung</u>	<u>bei Zusammenveranlagung</u>
Kinderfreibetrag	3.192,00 €	6.384,00 €
Betreuungsfreibetrag	1.464,00 €	2.928,00 €

Folgende Aufwendungen / Belastungen können nicht vom Einkommen abgesetzt werden:

- die auf das Einkommen zu entrichtenden Steuern (Lohn-, Einkommens-, Kirchensteuer)
- Sonderausgaben (§ 10 bis 10d EStG), insbesondere Kranken-, Renten- und andere Sozialversicherungsbeiträge, Spenden u.s.w.
- Steuerbegünstigung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus (§10e EStG)
- außergewöhnliche Belastungen, insbesondere Unterhaltsleistungen
- der Haushaltsfreibetrag für Alleinstehende mit mindestens einem Kind (§ 32 Abs. 7 EStG)
- Versorgungsfreibeträge

Sonstige Regelungen zur Beitragsberechnung

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist nur dessen Einkommen und das des beitragspflichtigen Kindes zugrunde zu legen. Lebt das Kind zu in etwa gleichen Anteilen bei beiden Elternteilen (50/50 Wechselmodell) ist das Einkommen beider Elternteile maßgebend. Einkünfte eines Ehegatten/Lebenspartners, der nicht mit dem Kind verwandt ist, bleiben unberücksichtigt.

Bei Personen, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, kann nur die Summe der positiven Einkünfte berücksichtigt werden. Verluste bei einer Einkunftsart dürfen von den anderen Einkünften nicht abgezogen werden (Verbot des Verlustausgleichs zwischen verschiedenen Einkunftsarten). Gleiches gilt für zusammenveranlagte Ehegatten. Hier dürfen Verluste des einen Ehegatten nicht von den positiven Einkünften des anderen Ehegatten abgezogen werden.

Bei Beamten oder ihnen gleichgestellten Berufsgruppen ist ein Betrag in Höhe von 10% der Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis dem Bruttoeinkommen hinzuzurechnen.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so wird für das zweite Kind eine Ermäßigung in Höhe von 50 v.H. gewährt, für alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Als erstes Kind gilt das älteste Kind. Für das nächstjüngere Kind wird die 50 %ige Ermäßigung gewährt.

Für Vollzeitpflegekinder ist kein Elternbeitrag zu zahlen. In diesen Fällen ist der Erklärung zum Elternbeitrag lediglich die Erlaubnis zur Vollzeitpflege beizufügen.

Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, dieses entspricht dem Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt. Im laufenden Kindergartenjahr können Kinder unter Einhaltung der im Betreuungsvertrag geregelten Kündigungsfristen abgemeldet werden, ohne dass der Elternbeitrag weiter zu entrichten ist. Hiervon ausgenommen sind Kündigungen in den Monaten Juni und Juli (Ausnahme: Wegzug).

Nach § 90 Abs. 3 SGB VIII können Elternbeiträge auf Antrag teilweise oder ganz erlassen werden, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern/Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel SGB XII, Leistungen nach AsylbLG beziehen oder bei Bezug von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.